MO
94

8 - 106

unverändert beschlossen

G e s e t z

vom ...15. Sep. 1959.... über die Errichtung einer Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) wird als Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Burgenlandes errichtet. Sie besorgt die Verbundwirtschaft im Landesgebiet und tauscht Energie mit benachbarten Gesellschaften aus.

§ 2.

(1) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die bisher von der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Bereiche des Bundeslandes Burgenland besorgte Aufgabe.
(2) Zu diesem Zwecke werden ihr zum gleichen Zeitpunkt die der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gehörenden, im Burgenland gelegenen Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie übertragen.

§ 3.

Für die nach § 2 Abs. 2 übereigneten Vermögenswerte ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit hie-

./.

rüber keine Einigung zustandekommt, trifft die näheren Vorschriften ein besonderes Landesgesetz.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Das Bundesgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, über die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft (2. Verstaatlichungsgesetz), das die Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft zum Inhalte hat, ist entgegen der in Artikel 10, Abs. 1, Ziffer 10 und Artikel 12, Abs. 1, Ziffer 7 B.-VG. auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens festgelegten Kompetenzverteilung einzig und allein auf Grund des Artikels 10, Abs. 1, Ziffer 15 B.-VG. beschlossen worden. Dies ergibt sich aus den entsprechenden stenographischen Protokollen des Nationalrates und den einschlägigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (insbesondere vom 6. 3. 1951, Slg. 2092).

Die ausschließliche Kompetenz des Bundes im Zeitpunkte der Beschlußfassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes stützt sich somit auf die Bestimmungen des Artikels 10, Abs. 1, Ziffer 15 B.-VB., wonach aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Nach der dauernden Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes kann der Bundesgesetzgeber diese Kompetenzbestimmung nicht mehr in Anspruch nehmen, da die darin enthaltenen besonderen Voraussetzungen inzwischen weggefallen sind.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz, welches in § 3, Abs. 1, den Aufgabenkreis der Landesgesellschaften umreißt und sie im § 3, Abs.2, nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft taxativ aufzählt, sieht in § 3, Abs. 5, die Errichtung einer eigenen Landesgesellschaft für das Burgenland mit folgendem Wortlaut vor: "Solange eine eigene Landesgesellschaft für das Bundesland Burgenland nicht errichtet ist, übernehmen deren Aufgabe die Niederösterreichische Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts- Aktiengesellschaft."

Gestützt auf diese Bestimmung und in Durchführung der Regierungserklärungen vom Jahre 1953 und 1956 hat das Land Burgenland auf Grund eines Landtagsbeschlusses am 30. Juni 1958 die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts- Aktiengesellschaft (BEWAG) mit den Aufgaben einer Landesgesellschaft gegründet, welche am 31. Oktober 1958 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der

Bescheid des Landeshauptmannes vom 27. Feber 1959, mit welchem die Beendigung der auch vom Gesetzgeber nur interimistisch gedachten Aufgabe der NEWAG und STEWEAG im Burgenland festgestellt und die Übertragung der auf burgenländischem Gebiet befindlichen Vermögenswerte der beiden Landesgesellschaften an die BEWAG verfügt wurde, ist vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit der Begründung aufgehoben worden, daß die BEWAG keine Landesgesellschaft im Sinne des Gesetzes sei und der Gesetzgeber auch nichts darüber ausgesagt habe, auf welche Weise und von wem ein zu gründendes Unternehmen als Landesgesellschaft für das Burgenland autorisiert werden soll.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6.3.1951, Slg. 2092, wurde festgestellt, daß nach Artikel 10, Abs. 1, Ziffer 10 B.-VG. nur bestimmte Angelegenheiten - zu denen die Enteignung von Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen zweifellos nicht gehört - der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes zufallen. Es kann demnach auch zweifellos die Autorisation eines Unternehmens der Elektrizitätswirtschaft zu einer Landesgesellschaft im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes nicht unter diese Kompetenzbestimmung fallen. Da auch die Kompetenzbestimmung des Artikels 10, Abs. 1, Ziffer 15 B.-VG. nicht mehr anwendbar ist, ergibt sich nur noch die Kompetenz nach Artikel 12, Abs. 1, Ziffer 7 B.-VG. im Zusammenhalte mit § 3, Abs. 2 Verf.Ü.G. 1920. Da der Bund von dem ihm nach Artikel 12 B.-VG. zustehenden Rechte zur Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat, ist die Landesgesetzgebung seit 21. 10. 1948 befugt, die gesamten Angelegenheiten des Elektrizitätswesens - von den im Artikel 10, Abs. 1, Ziffer 10 B.-VG. bezeichneten Angelegenheiten abgesehen - im Einklange mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz frei zu regeln.

Die Zuständigkeit des Burgenländischen Landtages zur Beschlußfassung über dieses Gesetz ist somit schon jedenfalls auf Grund des Artikels 12, Abs. 1, Ziffer 7 B.-VG. gegeben. Sein Inhalt steht auch im Einklange mit der Bestimmung des § 3, Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

Der Entwurf umfaßt nur 4 Paragraphe. Bei seiner Textierung wurde strenge darauf geachtet, daß kein Widerspruch zum 2. Verstaatlichungsgesetz entstand. Nach Möglichkeit wurden vielmehr die Formulierungen dieses Gesetzes für den Entwurf verwertet.

§ 1 enthält die Errichtung der BEWAG als Landesgesellschaft und umschreibt ihre Aufgabe in Anlehnung an § 3, Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

§ 2 statuiert im Abs. 1 die Übernahme der bisher von der NEWAG und STEWEAG im Bereich des Burgenlandes besorgten Aufgabe. Durch Abs. 2 dieses Paragraphen werden die der NEWAG und STEWEAG gehörenden, im Burgenland gelegenen Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie der BEWAG übertragen.

§ 3 behandelt in Anlehnung an § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes die Entschädigungsfrage. Es wird grundsätzlich eine Entschädigungspflicht normiert. Das nähere soll durch ein eigenes Landesgesetz geregelt werden, soweit zwischen den beteiligten Landesgesellschaften keine Vereinbarung zustande kommt.

Nach § 4 wird die Landesregierung mit der Vollziehung des Gesetzes betraut.